

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 51 (1946-1947)
Heft: 18

Artikel: 50 Jahre alt!
Autor: Mü.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-315229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

50 Jahre alt!

Am 4. Juni feierte die Sektion Basel-Stadt ihr einundfünfzigjähriges Bestehen, nachdem sie achtlos über die Zahl 50 hinweggeglitten war. Sommerlich leicht und festlich gekleidet, fanden sich hundert Kolleginnen und Gäste zusammen, zu denen Frl. Eichenberger und Frau Dr. Leemann und drei Rektoren gehörten. Vertreterinnen aus den Nachbarsektionen Aargau und Basel-Land waren schwesterlich herbeigeeilt.

Den Lebenslauf der Jubilarin erzählte in launigen Versen Frl. Dr. Plüß, die Präsidentin der Sektion, wobei sie der Gründerinnen gedachte und deren Sorgen und Bestreben schilderte. Besonders dankte sie dem ehemaligen Zentralvorstand und dessen Präsidentinnen Anna Keller und Rosa Göttisheim für mannigfache Anregung. Noch heute, versicherte ein lebenswürdiger Gast, spüre man es der Sektion an, daß sie während Jahren in engstem Kontakt mit dem Zentralvorstand gestanden habe.

Mit schöner, kultivierter Stimme sang uns eine Kollegin Schubert und Brahms; Schülerinnen spielten ein Haydn-Trio; Tee floß reichlich; kurze, gute Reden und Verse aller Art setzten freundliche Akzente, und eine Versteigerung brachte eine sympathische Summe für das Pestalozzi-Dorf ein. Zum Schluß zog das Leben der Jubilarin noch einmal in den Bildern eines friedlichen Dramas von Frl. Dr. Plüß an uns vorüber.

Hoffen wir, daß die Sektion Basel in Frieden und Gedeihen weiterwandle und daß ihr « die bösen Jahre » der Fünfzigjährigen erspart bleiben.

Mü.

Schulturnen und Militärgesetz

Durch Flugblätter und da und dort in der Presse spärlich erschienene Mitteilungen wird die Öffentlichkeit — werden wir auf eine Tatsache aufmerksam gemacht, die es verlangt, daß wir ihr unsere Aufmerksamkeit schenken. Friedensfreunde werden beunruhigt durch den Umstand, daß die gesetzlichen Vorschriften über den Turnunterricht an unseren Schulen nicht der kantonalen Schulgesetzgebung angeschlossen und unterstellt sind, sondern ausgerechnet — dem Militärgesetz. Wenn man dies hört, fragt man sich mit Verwunderung und bestimmt mit einem berechtigten Gefühl von Unbehagen, ja mit Beunruhigung und Mißtrauen, wie das möglich ist und ob es sich nicht vielleicht um einen Irrtum handelt. Was haben denn Schule und Militärwesen miteinander zu tun, gar in der Schweiz, dem kleinen Land, das wie kein anderes an der Erhaltung und Schaffung des Friedens in der Welt interessiert ist? Aber auf Befragen stellt sich heraus, daß es leider kein Versehen ist, diese unnatürliche Verbindung zweier Gebiete, die sich gegenseitig auszuschließen scheinen: die Vorschriften über das Schulturnen sind wirklich dem Militärgesetz unterstellt.

Was wir über die Geschichte dieser Tatsache vernehmen, klingt freilich zuerst beruhigend: Die Widerstände gegen das Obligatorium des Turnunterrichtes — den wir aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen wünschen müssen — sollen in gewissen Kantonen und Landesgegenden so groß gewesen sein, daß die Hoffnung so gut wie ausgeschlossen war, die Vorschriften verbindlich in den verschiedenen kantonalen Schulgesetz-